

Satzung der clearvise AG

I. Allgemeine Bestimmungen, Firma, Zweck, Grundkapital

§ 1 Firma, Sitz

(1) Firma

Die Gesellschaft führt die Firma

clearvise AG

(2) Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und/oder Realisierung von Projekten aus dem Bereich der erneuerbaren Energien im In- und Ausland durch den Erwerb, das Halten, Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen an Projektgesellschaften sowie an Unternehmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien. Darüber hinaus ist Gegenstand des Unternehmens die Zusammenfassung anderer Unternehmen unter einheitlicher Leitung sowie die Erbringung von Management-, Consulting- und weiteren Dienstleistungen gegenüber solchen Unternehmen.

(2) Verwandte Geschäfte

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 genannten Gebiete beschränken.

(3) Beteiligungen und Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft kann andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch soweit es um die von ihr gehaltenen Beteiligungen geht, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern und sich auf die Tätigkeit als geschäftsleitende Holding beschränken. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten.

§ 3 **Dauer, Bekanntmachungen**

(1) Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

(2) Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt. Die Gesellschaft kann Informationen oder Mitteilungen an die Aktionäre sowie an Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären und sonstige Dritte, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln. Gleches gilt für die Übermittlung derartiger Informationen oder Mitteilungen an die Aktionäre durch Intermediäre, Vereinigungen von Aktionären und sonstige Dritte.

§ 4 **Grundkapital, Aktien**

(1) Höhe und Einteilung

Das Grundkapital beträgt EUR 75.355.529,00 (in Worten: fünfsiebenzig Millionen dreihundertfünfundfünfzigtausendfünfhundertneunundzwanzig Euro). Es ist eingeteilt in 75.355.529 Stückaktien ohne Nennwert.

(2) Inhaberaktien

Die Stückaktien lauten auf den Inhaber. Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Es können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung und Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist.

(3) §60 AktG

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Juli 2028 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 37.677.764,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 37.677.764 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bareinlage und/ oder Sacheinlagen zu erhöhen (**“Genehmigtes Kapital 2023”**). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch an ein oder mehrere Kreditinstitute oder andere in § 186 Abs. 5 Satz 1 des AktG genannte Unternehmen mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht) oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts (etwa an bezugsberechtigte Aktionäre, die vorab

eine Festbezugsvereinbarung abgegeben haben), oder im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- Für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung des Anteilsbesitzes) erfolgt und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt weder 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals noch 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt weder 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals noch 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Auf den vorgenannten Höchstbetrag sind sämtliche Aktien anzurechnen, die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ab dem Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert werden; oder
- wenn es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern der Wandlungs- und Optionsrechte, die von der Gesellschaft oder von ihren Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- und Optionsrecht zusteht.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2023 festzusetzen.

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 31.728.644,00 (in Worten: einunddreißig Millionen siebenhundertachtundzwanzigtausend sechshundertvierundvierzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 31.728.644 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/ oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser

Instrumente) (zusammen im Folgenden „**Schuldverschreibungen**“), die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Juli 2022 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Juli 2022 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Juli 2022 bis zum 13. Juli 2027 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten aus solchen Schuldverschreibungen Gebrauch machen oder insoweit als Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festgelegt werden kann, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2022 oder nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen entsprechend anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhangstehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen; Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums.

II. Verfassung der Gesellschaft

Der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung

(1) Größe

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

(2) Vorsitzender, Stellvertreter

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 6 **Vertretung**

(1) Gesamtvertretung

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Mitgliedern, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Einzelvertretung

Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern das Recht einräumen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

(3) Befreiung von § 181 BGB

Jeder Vorstand kann durch Beschluss des Aufsichtsrates - soweit gesetzlich möglich - berechtigt werden, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

(4) Prokuristen

Es können Prokuristen bestellt werden.

§ 7 **Geschäftsführung der Gesellschaft**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so tragen sie für alle Handlungen Gesamtverantwortung.

(2) Erlass einer Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung. Das Recht des Aufsichtsrats, seinerseits eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen, bleibt unberührt

(3) Inhalt

Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt im Rahmen des Gesetzes insbesondere, inwieweit die Führung der von der Gesellschaft betriebenen Geschäfte durch einzelne Vorstandsmitglieder erfolgt oder inwieweit hierbei die gemeinschaftliche Mitwirkung mehrerer oder aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat

§ 8

Zahl der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

§ 9

Amtsdauer

(1) Amtszeit

Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Bestimmung einer kürzeren Amtszeit ist zulässig.

(2) Ausscheiden/Ersatzmitglied

Die Amtszeit ist für alle Mitglieder des Aufsichtsrats einheitlich. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so rückt ein gewähltes Ersatzmitglied nach. Besteht mehrere Ersatzmitglieder, rücken diese in der Wahlreihenfolge nach. Die Amtsdauer eines neu gewählten Mitglieds entspricht dem Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Niederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorstand zu richtende, schriftliche Erklärung jederzeit niederlegen.

§ 10

Vorsitz, im Aufsichtsrat

(1) Wahl

Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(2) Vertretung

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 11

Beschlussfassung im Aufsichtsrat

(1) Erlass einer Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Einberufung von Sitzungen

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel vierteljährlich stattfinden. Zu diesen Sitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von einer Woche schriftlich, fermündlich oder mittels Telekommunikation (z.B. Telefax, E-Mail). Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen.

(3) Beschlüsse außerhalb von Sitzungen

Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fermündliche oder sonst im Wege der Telekommunikation erfolgende Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem widerspricht und die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Beschlussfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen und zwei Drittel seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen.

(5) Mehrheit

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei schriftlicher, fermündlicher oder im Wege sonstiger Telekommunikation erfolgender Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.

(6) Teilnahme des Vorstandes an den Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstandes sollten an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, außer wenn es sich um die persönlichen Angelegenheiten der Aufsichtsratsmitglieder handelt. Der Aufsichtsrat kann eine abweichende Regelung beschließen.

(7) Niederschrift

Über die Sitzungen und die sonstigen Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift gem. § 107 Abs. 2 des Aktiengesetzes anzufertigen.

§ 12 Besondere Zuständigkeit

(1) Zustimmungsvorbehalt

Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Geschäfte, die in der Geschäftsordnung des Vorstands als zustimmungspflichtig aufgeführt sind.

(2) Redaktionelle Änderungen

Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, soweit nur die Fassung betreffend, ermächtigt.

§ 13 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr, in dem sie dem Aufsichtsrat angehören. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Hauptversammlung. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern darüber hinaus ihre im Zusammenhang mit der Aufsichtsratstätigkeit anfallenden Auslagen sowie eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben oder im Aufsichtsrat den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehatten, erhalten eine entsprechende zeitanteilige Vergütung.
- (4) Die Vergütung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar.
- (5) Soweit die Gesellschaft eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für Organmitglieder abschließt und sich der Versicherungsschutz auch auf die Mitglieder des Aufsichtsrats erstreckt, werden die hierfür anfallenden Versicherungsprämien von der Gesellschaft entrichtet.

Die Hauptversammlung

§ 14 Einberufung der Hauptversammlung

Jede Hauptversammlung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einberufen,

§ 15

Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 25.000 Einwohnern statt.

§ 16

Teilnahmerecht und Stimmrecht in der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind bei der Berechnung dieser Frist nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden. Die Regelungen dieses § 16 Abs. 2 gelten nur dann, wenn die Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt werden.
- (3) Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigen teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum

Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- (6) Der Versammlungsleiter (§ 18 Abs. 1) kann anderen als den in Abs. 1 und 3 genannten Personen die Teilnahme an der Hauptversammlung widerruflich gestatten.

§ 17 Virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis einschließlich 30. August 2027 abgehalten werden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung (§ 118a Absatz 1 Satz 1 AktG) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften abgehalten werden. Die Regelungen in dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung der Gesellschaft gelten entsprechend im Fall einer virtuellen Hauptversammlung.

§ 18 Leitung der Hauptversammlung

(1) Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Die Hauptversammlung kann auch selbst einen Versammlungsleiter wählen.

(2) Ablauf

Der Versammlungsleiter leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Form und Reihenfolge der Abstimmungen.

(3) Versammlungsleitung

Soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung in einem angemessenen Zeitrahmen erforderlich, kann der Vorsitzende das Rede- und Fragerecht der Aktionäre angemessen beschränken, insbesondere auch den Schluss der Debatte anordnen.

§ 19 Beschlussfassung in der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit). Soweit das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

III. Jahresabschluss, Gewinnrücklagen und Rücklagen

§ 20

Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Vorlage des Jahresabschlusses

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich nach Aufstellung vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

(3) Prüfung des Jahresabschlusses

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.

(4) Hauptversammlung

Innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres sind Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 21

Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

IV. Auflösung

§ 22
Auflösung der Gesellschaft

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

§ 23
Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung werden bis zur Höhe von EUR 2.000,00 von der Gesellschaft übernommen.

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Ich bescheinige in meiner Eigenschaft als Notar, dass bei der vorstehenden Satzung die geänderten Bestimmungen mit den Beschlüssen der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung vom 04. Juli 2025, aufgenommen in meiner UVZ-Nr. 22/2025 B vom 02. September 2025 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 2. September 2025


Frank Brüggemann
Notar



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 02.09.2025

Frank Brüggemann, Notar